

Anmelde- und Teilnahmebedingungen der Evangelischen Jugend im Dekanat Thurnau für die Familienfreizeit



Die Evangelische Jugend im Dekanat ist kein kommerzieller Reiseanbieter. Uns liegt daran, dass wir mit unseren Freizeitangeboten vor allem Gemeinschaft fördern. Weiter ist es uns wichtig, dass die Beschäftigung mit dem christlichen Glauben einen angemessenen Platz auf unseren Freizeiten erhält.

Unsere Angebote sind innerhalb der angegebenen Altersbeschränkung offen für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Religions-, Konfessions- oder Staatszugehörigkeit.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind Grundlage für sämtliche Maßnahmen und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend im Dekanat Thurnau. Mit ihrer Anmeldung erkennen die Teilnehmer/innen bzw. deren Personensorgeberechtigte die Gültigkeit dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Freizeiten an.

Minderjährige Teilnehmende sind in relevanten Punkten durch ihre gesetzlichen Vertreter zu belehren. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger der Maßnahme schriftlich bestätigt wurden. Abweichende Regelungen und zusätzliche Bekanntmachungen sind für einzelne Maßnahmen möglich. Auf diese wird in der Anmeldung/Teilnahmebestätigung gesondert hingewiesen; Teilnehmende und Personensorgeberechtigte erkennen sie durch Unterschrift als Vertragsbestandteil an, bei Änderungen erst in der Teilnahmebestätigung durch eine gesonderte Unterschrift.

1 Anmeldung

Der Vertrag über die Teilnahme an einer Freizeit kommt erst zustande, wenn der Veranstalter, die Evangelische Jugend im Dekanat Thurnau, die Zustimmung zur Teilnahme durch die jeweils verantwortliche Person erteilt, indem sie der anmeldenden Person die Teilnahme bestätigt. Die Anmeldung stellt lediglich den verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Freizeitvertrages nach Maßgabe der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibung und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen dar. Erst die Anmeldebestätigung ist die Annahme des Antrags. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular und muss alle Angaben enthalten, die im Anmeldeformular vorgesehen sind.

Sollte die Freizeit bei der Anmeldung bereits voll belegt sein oder wenn der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der/die Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2 Verwendung der personenbezogenen Daten

Zur Abwicklung der Fahrt und ihrer Finanzierung werden die Daten elektronisch gespeichert und – soweit erforderlich – ausschließlich zu diesem Zweck an Dritte weitergegeben.

3 Zahlung des Freizeitpreises

Der Teilnahmebeitrag ist, den Angaben in der Bestätigungs-Mail folgend zu überweisen auf folgendes Konto:

Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde
IBAN: DE67 7706 9739 0000 2158 30
bei der Raiffeisenbank Thurnauer Land

Der Verwendungszweck lautet:

„2101.0300.13 – Name aller Teilnehmer*innen
Barzahlungen werden nicht entgegengenommen.

4 Leistungen

4.1 Umfang der Leistungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den Angaben in der Freizeitanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie diesen Bedingungen.

Den begleitenden Erziehungsberechtigten obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden.

4.2 Änderungen der Leistung

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Freizeit nicht beeinträchtigen und sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Freizeitleistung hat der Veranstalter den/die Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten; er/sie hat dieses Recht innerhalb 1 Woche nach Zugang der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5 Ersatz und Rücktritt

5.1 Ersatz durch eine/n Dritte/n

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Freizeit durch eine/n Dritte/n ersetzen lassen, sofern diese/r den besonderen Freizeiterfordernissen genügt und ihrer/seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von Euro 20,- berechnet.

5.2 Rücktritt der/des Anmeldenden

Der/die Anmeldende kann zu den nachfolgenden Bedingungen vor Beginn der Ferienfreizeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Freizeitpreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der/die Anmeldende vom Vertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an und stellt keine geeignete Ersatzperson, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und die anfallenden Aufwendungen verlangen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Die Pauschale beträgt bei einem Rücktritt:

bis 2 Monate vor Termin Pers./Tag 15,00€

bis 1 Woche vor Termin Pers./Tag 25,00€

Die Kosten für das Programm sind in jedem Fall zu zahlen: 10€ pro Person. Bei späterer Absage und bei Nichtantritt zur Fahrt: 100 % des Freizeitpreises.

Wird eine Ersatzperson benannt, muss der Veranstalter dieser zustimmen. Zudem kann er eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € erheben.

Der Veranstalter hat bei nachgewiesenem Eintritt eines höheren Schadens Anspruch auf Ersatz des tatsächlichen Schadens.

Dem/der Anmeldenden bleibt der Nachweis unbenommen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist als die pauschale Entschädigung. Eine evtl. von der/dem Anmeldenden geleistete Anzahlung wird angerechnet.

5.3 Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter kann bis 4 Monate vor Freizeitbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall wird der schon geleistete Teilnahmebeitrag zurückerstattet. Weitere Ansprüche des Anmeldenden bestehen nicht.

5.4 Fristloses Rücktrittsrecht des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Freizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können vom Freizeitvertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten oder diesen kündigen:

- a) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird;
- b) bei einem späterem Bekanntwerden von persönlichen Umständen bei dem/der Teilnehmer/in, die für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlich sind;
- c) wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadensfreie Durchführung der Freizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Freizeitvertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten trägt der/die Anmeldende.
- d) wenn der/die Sorgeberechtigte/n nicht bereit ist/sind, die Verantwortlichen/Veranstalter dann von der Haftung freizustellen, wenn sich der/die Teilnehmende ohne ausdrückliche Erlaubnis oder entgegen einem ausgesprochenen Verbot von der Gruppe oder dem Freizeitgelände entfernt.

In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Freizeitpreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

6 Nichtdurchführung wegen höherer Gewalt

Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge von bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Umständen oder höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich, so sind beide Seiten zur Kündigung des Freizeitvertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Freizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende/n zurückzubefördern.

Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

7 Versicherungsschutz

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Freizeit eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Freizeit verbundenen Risiken zu mindern.

8 Dokumente und Vorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige bei Auslandsfreizeiten über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und

Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Dokumente ist der Anmeldende selbst verantwortlich.

9 Haftung für Schäden

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Freizeitpreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch fehlerhafte Angaben in der Freizeitanmeldung oder infolge von Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmers/ der Teilnehmerin verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

10 Mitwirken des Teilnehmers bei Schwierigkeiten

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er/Sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Freizeitleitung oder dem Veranstalter mitzuteilen und diesen eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Freizeitleitung oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Die Freizeitleitung ist beauftragt und verpflichtet für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Kommt ein/eine Teilnehmende/r dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu. Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/der Teilnehmenden und der/des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit.

11 Verwendung von Abbildungen

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung gibt der Teilnehmer und ggf. die Erziehungsberechtigten des Teilnehmers das Einverständnis, die auf der Freizeit entstandenen Abbildungen (Fotos, Videos, etc.) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Jugend Thurnau zu verwenden. Diese Erlaubnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

12 Unwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder dieser Teilnahmebedingungen gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die unwirksamen werden durch gesetzliche Regelungen ersetzt oder durch solche, die dem beabsichtigtem Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommen.